



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippen (Gebührensatzung)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Sulzemoos folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kinderkrippe (Gebührensatzung):

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kinderkrippe der Gemeinde Sulzemoos werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der gemeindlichen Kinderkrippe aufgenommen worden ist,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der gemeindlichen Kinderkrippe angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die gemeindliche Kinderkrippe. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung, lässt die Gebührenpflicht unberührt. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

- (2) In der Kinderkrippe erfolgt eine 12 –monatige Gebührenerhebung.
- (3) Die Gebühr ist im Nachhinein, spätestens am 15. des Folgemonats, zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kinderkrippe ist nicht zulässig.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 240 AO zu entrichten.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Für den Besuch der Kinderkrippe werden

a) im Zeitraum vom 01.09.2018 bis 31.08.2019 folgende Gebühren erhoben:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

	Erstes Kind	jedes weitere Kind
mehr als 4 bis 5 Stunden	183,00 EUR	137,00 EUR
mehr als 5 bis 6 Stunden	202,00 EUR	151,00 EUR
mehr als 6 bis 7 Stunden	218,00 EUR	164,00 EUR
mehr als 7 bis 8 Stunden	227,00 EUR	170,00 EUR
mehr als 8 bis 9 Stunden	237,00 EUR	178,00 EUR
mehr als 9 bis 10 Stunden	248,00 EUR	186,00 EUR
Eingewöhnungszeit 1 Monat pauschal	60,00 EUR	

b) im Zeitraum vom 01.09.2019 bis 31.08.2020 folgende Gebühren erhoben:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

	Erstes Kind	jedes weitere Kind
mehr als 4 bis 5 Stunden	192,00 EUR	144,00 EUR
mehr als 5 bis 6 Stunden	212,00 EUR	159,00 EUR
mehr als 6 bis 7 Stunden	229,00 EUR	172,00 EUR
mehr als 7 bis 8 Stunden	238,00 EUR	179,00 EUR
mehr als 8 bis 9 Stunden	249,00 EUR	187,00 EUR
mehr als 9 bis 10 Stunden	260,00 EUR	195,00 EUR
Eingewöhnungszeit 1 Monat pauschal	60,00 EUR	

c) im Zeitraum vom 01.09.2020 bis auf Weiteres folgende Gebühren erhoben:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

	Erstes Kind	jedes weitere Kind
mehr als 4 bis 5 Stunden	202,00 EUR	151,00 EUR
mehr als 5 bis 6 Stunden	223,00 EUR	167,00 EUR
mehr als 6 bis 7 Stunden	240,00 EUR	181,00 EUR
mehr als 7 bis 8 Stunden	250,00 EUR	188,00 EUR
mehr als 8 bis 9 Stunden	261,00 EUR	196,00 EUR
mehr als 9 bis 10 Stunden	273,00 EUR	205,00 EUR
Eingewöhnungszeit 1 Monat pauschal	70,00 EUR	

- (2) Spielgeld und Kosten für Getränke sind in den vorstehenden Gebühren beinhaltet. Wird Mittagessen beansprucht, ist dies separat zu bezahlen. Je Mittagessen betragen die Verpflegungskosten derzeit 2,78 €. Dieser Betrag ist an das Angebot des jeweiligen Caterers gebunden und kann künftig betragsmäßig variieren.
- (3) Bei der Versorgung von Windeln in der Kinderkrippe wird eine eigene Gebühr (Windelgeld) erhoben. Die Höhe wird mit der Krippenleitung festgelegt und richtet sich nach dem Selbstkostenpreis der Gemeinde.

§ 5 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig mehrere Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Sulzemoos, so wird die monatliche Gebühr für das zweite und die weiteren Kinder entsprechend ermäßigt. Als erstes Kind wird immer das älteste Kind bezeichnet. Für Tagesgebühren wird keine Ermäßigung gewährt.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig wäre (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 227 Abs. 1 Abgabenordnung (AO)). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

§ 6 Berechnung der Buchungskategorie

- (1) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Kinderkrippe werden nicht gesondert berücksichtigt.

- (2) Für Krippenkinder beträgt die Mindestbuchzeit gem. Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG 4 Stunden täglich; mindestens 20 Stunden pro Woche. Mit der Vorgabe der zeitlichen Lage soll gewährleistet werden, dass die pädagogische Arbeit in der Einrichtung geleistet werden kann und in der Regel auch alle Kinder in dieser Zeit anwesend sind. Die Anwesenheitszeit der Kinder ist mit der Krippenleitung zu vereinbaren.
- (3) Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich bei der Anmeldung festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Krippenjahres verändert werden, jedoch nicht mehr als zweimal im Betreuungsjahr. Die Veränderung der Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Monats anzukündigen und in der Anmeldung entsprechend abzuändern und zu unterschreiben. Die Frist von 4 Wochen ist ausnahmsweise dann nicht einzuhalten, wenn die Änderung der Buchungszeit kurzfristig erfolgen muss.

§ 7

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.09.2011 außer Kraft.

Sulzemoos, den 15.11.2017
Gemeinde Sulzemoos

.....
Gerhard Hainzinger
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippen (Gebührensatzung) wurde am 15.11.2017 in der Verwaltung der Gemeinde Sulzemoos, Verwaltungsgebäude, Kirchstraße 3, 85254 Sulzemoos, Zimmer 11, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 15.11.2017 angeheftet und am 20.12.2017 wieder entfernt.

Sulzemoos, den 15.11.2017

.....
Gerhard Hainzinger
1. Bürgermeister

